

SERVICEAGENTUR

ganztägig lernen.

HESSEN

Online-Seminar der Serviceagentur „Ganztägig lernen“: Rechtliche Regelungen und Wege zur Handlungssicherheit in der Ganztagschule

1

Erhard Zammert

Schulamtsdirektor a.D. / Fortbildungsreferent

09. Juni 2022

Online-Seminar: Rechtliche Regelungen und Wege zur Handlungssicherheit in der Ganztagschule bzw. im PfdN

- *Das Seminar behandelt Vorgaben und Fragen zu Gestaltung und Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung von Ganztagskonzepten. Die Anforderungen an Schule und Lehrpersonen in der täglichen Praxis werden thematisiert – insbesondere auch in Bezug zur GTS-Richtlinie. Schulentwicklungs- und Kooperationsformen sowie damit zusammenhängende Rechts- und Organisationsfragen (z.B. Honorar- und Dienstleistungsverträge) werden erörtert.*

Online-Seminar: Rechtliche Regelungen und Wege zur Handlungssicherheit in der Ganztagschule und im PfdN

Inhaltliche Gliederung:

- **Rechtsgrundlagen (HSchG; GTS-Richtlinie; Qualitätsrahmen)**
- **Profile des Ganztags - auch PfdN**
- **Kooperationsformen und außerschulische Partner**
- **Schulische Veranstaltung: Aufsicht / Versicherung / Anrechnung**
- **Lehrkräftezuweisung: Personal- und Stellenbewirtschaftung**
- **Trägerkonzepte: Mittel statt Stelle / Mitarbeit von außerschulischem Personal**
- **Tätigkeitsgrundlagen: Honorarverträge / Arbeitsverträge / Dienstleistungsverträge**
- **Verwendungsnachweis und Sachbericht**
- **Anhang: Rechtsquellen**

Öffnung von Schule (HSchG § 16)



Hessisches Kultusministerium

URL: http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet

Diesen Artikel finden Sie unter: Schule > Ganztagschulen > Begriffe - Konzept

Öffnung von Schulen

Alle Schulen bei uns in Hessen sind verpflichtet, sich ihrem Umfeld zu öffnen.

Dies ist gesetzlicher Auftrag. Das geschieht meist durch die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen wie Sportvereinen und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie lokalen und regionalen Betrieben.

Die Schulen schließen mit den jeweiligen außerschulischen Partnern Verträge über Art und Inhalt dieser Kooperationen ab. Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und besonderen Angeboten der Schulen ist möglich.

Handlungsfelder für derartige Kooperationen im Rahmen der "Öffnung von Schule" sind insbesondere

- im Bereich des Pflichtunterrichts die Aufnahme lebensnaher Themen und handlungsorientierter Methoden;
- die Mitwirkung außerschulischer Personen in der Schule;
- die Verlagerung von Unterricht zu außerschulischen Lernorten hin;
- Wahl- oder Zusatzangebote in Kooperation mit außerschulischen Personen und Institutionen;
- gemeinsame Bildungsangebote an unterschiedliche Gruppen im Gemeinwesen (Schule als Begegnungsstätte);
- Aufbau einer breiten, über die Schule hinausreichenden Kooperation in der Gemeinde (z.B. mit Jugendarbeit, Jugendhilfe, Gemeindekultur, soziale Dienste).

§ 15 HSchG – Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) ¹Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und sich auch auf die Ferien erstrecken können, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. ²Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. ³Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. ⁴Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander.

(4) ¹Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. ²Durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann das Bildungs- und Betreuungsangebot weiter ausgedehnt werden (Pakt für den Nachmittag) und sich auch auf die Ferien erstrecken. ³Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(5) ¹Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten um eine rhythmisierte Organisation des Tagesablaufs, bei der Unterricht und Ganztagsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. ²Ganztagschulen können in teilgebundener und in gebundener Form organisiert werden; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. ³In der teilgebundenen Form ist die Teilnahme an diesen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend. ⁴In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(6) ¹Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können auf Antrag der Schulkonferenz Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. ²Der Antrag auf Einrichtung einer

Kooperation im Qualitätsrahmen Ganztag:

Qualitätsrahmen fuer GTS-Profile zur GTS-RL gültig ab 01.06.2018pdf

- • Eine Öffnung der Schule gegenüber Kooperationspartnern im Stadtteil und anderen außerschulischen Lernorten ist vorhanden.
- • Kooperationsstrukturen zwischen Lehrkräften (z. B. Jahrgangsteams, Fachteams) sind vorhanden.
- • Die Öffnung von Schule ist konzeptioneller Bestandteil des Schulprogramms.
- • Lehrkräfte arbeiten mit dem Ganztagspersonal an gemeinsamen Ganztags-Projekten.
- • Regelmäßige Feedback-Gespräche mit den Kooperationspartnern, auch im Hinblick auf gemeinsame pädagogische Zielsetzungen / feste Ansprechpartner auf beiden Seiten sind eingerichtet.
- • Feste Strukturen einer regelmäßigen Kooperation mit mehreren Partnern existieren.
- • Jahrgangsteams und /oder jahrgangsübergreifende Teams arbeiten an Ganztagsprojekten.
- • Kooperationsbeziehungen werden exemplarisch evaluiert.
- • Mitarbeit in kommunalen Bildungs- und sozialen Netzwerken findet statt.
- • Kooperationsverträge mit den Partnern der Schule sind geschlossen.
- • Die Kooperation der Lehrkräfteteams mit dem Ganztagspersonal ist strukturell verankert.

Mitarbeit von Eltern und außerschulischen Personen

- **§ 7 VOBGM** - Verordnung i.d.F. vom 18.03.2021
- (1) **1Die Mitarbeit der Eltern und anderer Personen nach § 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Beitrag zur Verwirklichung des gemeinsamen Erziehungsauftrags** von Eltern und Schule und dient der Öffnung der Schule auf die Lebenswirklichkeit hin. 2Mit dem Einverständnis der unterrichtenden Lehrerin oder des unterrichtenden Lehrers und mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters können im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Grundsätze Eltern und andere Personen, die sich freiwillig hierzu bereit finden, im Unterricht und bei besonderen schulischen Veranstaltungen zeitlich begrenzt und die Lehrkraft unterstützend mitwirken.
- (2) Formen der Mitarbeit sind insbesondere:
- **Arbeit mit Lerngruppen** in einzelnen Phasen des Unterrichts, **Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern** bei der Vorbereitung und Durchführung besonderer Lernvorhaben, zum Beispiel im Rahmen **projektorientierten Arbeitens, Betreuung von Neigungsgruppen, Mitwirkung bei Lernvorhaben** an außerschulischen Lernorten, bei **Schulwanderungen** sowie bei **Festen und Feiern** in der Schule.
- (4) **1Mit der Zustimmung zur Mitarbeit wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. 2Es besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz.** 3Die Anweisungen der Lehrkraft sind für mitarbeitende Eltern oder andere Personen verbindlich. 4Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. **5Mitarbeitende Personen genießen im Rahmen ihrer Tätigkeiten nach dieser Verordnung Unfallversicherungsschutz durch das Land Hessen und sind in Haftungsfällen nach den Grundsätzen der Amtshaftung,** außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, von der persönlichen Haftung befreit.
- (5) Den Eltern und anderen Personen sind vor Beginn der Mitarbeit die von der Schulkonferenz festgelegten Grundsätze mitzuteilen.

Aufsichtspersonen

- **§ 2 AufsvO** – VO über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler i.d.F. 18.03.2021
- **(1) 1Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, soweit sie selbständig Unterricht erteilen, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die schulische Veranstaltungen durchführen, sind zur Aufsicht verpflichtet.**
- **(2) 1Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. 2Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 des Schulgesetzes) die Aufsichtspläne auf. 4Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zur Gewährleistung der Aufsicht auch gegenüber den Beschäftigten Dritter weisungsbefugt, wenn sie schulische Veranstaltungen durchführen, soweit der Arbeitgeber oder Dienstherr dieser Beschäftigten im Rahmen seiner originären oder vertraglich übernommenen Aufgaben im Rahmen einer abgestimmten pädagogischen Konzeption mit der Schule zusammenarbeitet.**
- **3) 1Die zur Aufsicht verpflichteten Personen können andere Personen (Hilfskräfte) zur Mithilfe heranziehen, insbesondere Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Praktikanten, Hospitanten und zuverlässige Schülerinnen und Schüler. 2Die Verantwortung der zur Aufsicht verpflichteten Personen für die Aufsichtsführung bleibt unberührt. 3Bei der Auswahl und Anleitung der Hilfskräfte ist die erforderliche Sorgfalt, bei der Heranziehung von Schülerinnen und Schülern außerdem deren Reifegrad zu beachten. ... 6Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. ...**

(Auszüge aus der VO)

Versicherungsschutz bei Schulveranstaltungen

Rechtliche Regelungen und Wege zur Handlungssicherheit in der Ganztagschule

Fragen zum Thema: Versicherungsschutz bei Schulveranstaltungen

1. Viele Schulen bieten Neigungs- und Förderkurse an. Sind die Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme versichert?
2. Sind Schüler und Schülerinnen bei einer Fußball-AG versichert, wenn das Training auf dem Gelände des Sportvereins stattfindet?
3. Sind die Schülerinnen und Schüler bei einer Chor-AG versichert, wenn sie unter Aufsicht des Musiklehrers an einem Samstag proben?
4. Sind Schüler und Schülerinnen versichert, die im Rahmen einer AG zum Skilaufen fahren?
5. Im Rahmen von Projekttagen wird „Die Bedeutung des Wassers“ behandelt. Ist das Kanufahren unter Mitwirkung eines Vereins auf nahe gelegenen Gewässern versichert?
6. Ist die Schülerschaft bei allen Schulfesten / Schulfeiern versichert?
7. An einer Schule möchten einige Eltern am Nachmittag eine private AG anbieten. Die Veranstaltung findet außerhalb des Betreuungsangebotes statt. Die Schulleitung hat nichts dagegen, stellt aber nur die Räume kostenfrei zur Verfügung. Was ist mit dem Unfallschutz?
8. Im Rahmen der Brandschutzerziehung besichtigt eine Klasse das Feuerwehrhaus. Ein Höhepunkt dieser Besichtigung ist immer, im Korb der Drehleiter nach oben zu fahren. Ist das auch versichert?

(aus UKH – Merkblatt Versicherungsschutz und Leistungen in: Dialog)

Schulveranstaltung: ja oder nein?

Angebote außerhalb des Unterrichts: So sind Sie auf der sicheren Seite!

In manchen Schulen gibt es in Ergänzung zum planmäßigen Unterricht, an unterrichtsfreien Tagen oder in den Schulferien sogenannte außerunterrichtliche Angebote. Diese werden, auch in Kooperation mit Partnern im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, der Kultur, aber auch mehrerer Schulen untereinander, durchgeführt. Hier stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler: Sind sie nun versichert oder nicht?

Anfragen zum Versicherungsschutz im Projektunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Angeboten außerhalb des planmäßigen Unterrichts werden von den Unfallkassen regelmäßig mit dem Standardsatz beantwortet: *„Wenn das Angebot die Voraussetzungen einer schulischen Veranstaltung erfüllt, besteht für die teilnehmenden Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.“*

Doch was ist eigentlich eine schulische Veranstaltung? Wie lauten die Voraussetzungen? Und wo sind die Grenzen des Versicherungsschutzes?

Organisatorischer Verantwortungsbereich der Schule

Erste Voraussetzung für den gesetzlichen Unfallschutz ist, dass der Unfall im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule geschieht. Außerdem muss die Tätigkeit zur Zeit des Unfalls in sachlichem Zusammenhang mit dem grundsätzlich versicherten Schulbesuch stehen. Hat die Schule keine organisatorische Verantwortung, so besteht auch bei Veranstaltungen, die „sachlich“ durch den Schulbesuch bedingt sind, kein Versicherungsschutz.

Die Hausaufgaben erledigung ebenso wie privater Nachhilfeunterricht oder die freiwillige Weiterarbeit an einem im Werkunterricht begonnenen Werkstück zu Hause sind daher unversichert. Auch vorbereitende Handlungen für den Schulbesuch, zum Beispiel der Kauf einer Schülermonatsfahrkarte, sind nicht versichert.

Der organisatorische Verantwortungsbereich erfordert einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Schule. Daran fehlt es, wenn wirksame schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht zu gewährleisten sind. Denn ein wesentliches Kennzeichen einer schulischen Veranstaltung ist, dass sie in Verantwortung und unter Aufsicht der Schule stattfindet.

Schulische Veranstaltungen

Die auf Schulrecht gründenden Veranstaltungen fallen stets in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Sie sind in der Regel in den Lehrplan aufgenommen. Darüber hinaus kann es jedoch im Rahmen von Projektunterricht, von Arbeitsgemeinschaften oder erweiterten Angeboten einzelne Veranstaltungen geben, die vom Schulleiter ausdrücklich



Arbeitsgemeinschaften sind schulische Veranstaltungen und damit versichert. ©Eberhardt

zur schulischen Veranstaltung erklärt werden. Diese können den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen. Es können aber auch Maßnahmen sein, die vorwiegend der Erziehung dienen oder die das Schulleben bereichern sollen.

Sachlicher Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Die Entscheidung, ob und wie eine schulische Veranstaltung stattfinden soll, ob sie verbindlich ist oder nicht, ist nach Abwägung aller Umstände nach pädagogischem Ermessen von der Schulleitung unter Berücksichtigung der einschlägigen Beschlüsse der Schulkonferenz zu treffen. Grundvoraussetzung ist ein Bezug zu den Aufgaben der Schule, also zu Erziehung und Unterricht. Nur wenn ein sachlicher Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gegeben ist, darf die Veranstaltung zu einer schulischen erklärt werden. Es ist also schulrechtlich nicht möglich, jedes Ereignis zur Schulveranstaltung zu deklarieren.

Tatsächliche Gegebenheiten sind entscheidend

Die Frage, ob eine Veranstaltung noch in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt und damit die Teilnehmer versichert sind, hängt von den tatsächlichen Gegebenheiten ab. Die Schule, die Schulleitung oder die von ihr benannte Lehrkraft muss eine, nicht nur unwesentliche, Einflussmöglichkeit auf Inhalt und Form der Schulveranstaltung haben.

Unter den genannten Voraussetzungen können auch schulübergreifende Arbeits-

Lehrpersonen im Ganztag

- [§ 8a PflStVO – Pflichtstundenverordnung 01.08.2017.pdf](#)
- (1) **1 Auf die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte werden diejenigen Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes angerechnet, die sie inhaltlich vor- oder nachbereiten müssen.** 2 Dazu zählen insbesondere Förderangebote, qualifizierte Hausaufgabenhilfe und Arbeitsgemeinschaften. 3 Die Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal sind verpflichtet, sie in der üblichen Form zu dokumentieren.
- **(2) Andere pädagogische Tätigkeiten im Rahmen eines Ganztagsangebotes gelten als betreuende Aufsicht; diese wird zur Hälfte auf die Pflichtstunden der Lehrkraft angerechnet** und muss inhaltlich nicht dokumentiert werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung.

Personal- und Stellenbewirtschaftung

(Auszüge aus „[Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen](#)“ vom 13.04.2018)

Personalausstattung

Die Personalstruktur ganztägig arbeitender Schulen setzt sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen und Anstellungsverhältnissen des Landes, des Schulträgers sowie freier Träger zusammen:

- Lehrkräfte
- schulpädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- weiteres pädagogisch tätiges Personal.

Die Schulen können über den Personalzuschlag des Landes sowie die Ressourcen des Schulträgers auch pädagogische Fachkräfte (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher) beschäftigen. Näheres wird durch gesonderten Erlass geregelt.

Personelle und sächliche Ausstattung

Im Rahmen ihres Konzepts kann auf Antrag der Schule über den Schulträger durch das Kultusministerium eine Zuweisung in Stellen und Mitteln über die Grundversorgung hinaus gewährt werden. Die Höhe der Zuweisung ist gebunden an die Schülerzahl der Schule, den zeitlichen Umfang des Ganztagsangebots sowie an die Öffnungszeiten der jeweiligen Schule und die Erfüllung des jeweiligen Profils. Die Zuweisung wird im Lehrerzuweisungserlass ausgewiesen.

Vom Schulträger zusätzlich gestelltes Personal wird im Rahmen der gemeinsam entwickelten Konzeption der ganztägigen Angebote tätig. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt bei der Auswahl des Personals mit und hat diesen Personen gegenüber ein Weisungsrecht. Sofern dieses Personal bei einer Dienststelle des Schulträgers (z. B. dem Jugendamt) tätig ist, gelten die dort verbindlichen Regelungen.

Für die konkrete Ausgestaltung dieser Tätigkeiten sollen schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Mitarbeit von Personal, das bei anderen Trägern oder schulischen Fördervereinen beschäftigt ist.

Vertragsabschlüsse: freie Mitarbeit - Honorarvertrag / Arbeitsvertrag / Werkvertrag (vgl. [HKM-Merkblatt vom 10.05.2019](#))

Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen im Rahmen des Ganztagsprogramms des Landes (Profile 1, 2, 3 und „Pakt für den Nachmittag“)

Die „Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz“ wurde mit Erlass vom 13. April 2018 (Az.: I.3-549.300.000-00473) neu gefasst und im ABl. 5/2018 S. 349 ff. veröffentlicht. In Ziffer 2.4 wird festgelegt:

„Die Schulträger verwalten die den Schulen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Wenn die Schulkonferenz dies beschließt und der Schulträger zustimmt, kann die Verwaltung der Mittel ein vom Schulträger beauftragter Dritter übernehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen.“

- Wegen der fehlenden rechtlichen Eigenständigkeit der Schulen können die **Schulleiter/-innen** nicht eigenverantwortlich **Verträge mit Dritten** im Rahmen des „Ganztagsprogramms nach Maß“ schließen, sondern diese Verträge müssen **im Namen des Schulträgers** bzw. des Trägervereins abgeschlossen werden. Vertragspartner wird der Schulträger oder gegebenenfalls der Trägerverein, nicht aber die Schule, bzw. der oder die Schulleiter/-in.
- Der Schulträger muss die jeweilige **Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter bevollmächtigen**, diese Verträge im Namen des Schulträgers abzuschließen.
- Über die inhaltliche **Ausgestaltung** der Verträge muss vor Abschluss des Vertrages **Einvernehmen** zwischen dem Schulleiter oder der Schulleiterin und dem Schulträger hergestellt werden.

Handreichung zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen (Einführung ab Schuljahr 2014/15)

Anmerkung: Die Vorgaben des Kultusministeriums zu DL-Verträgen gelten dem Grunde nach für die Möglichkeiten im Rahmen des KSB/GSB (Sonstige Landesaufgaben). Sie dienen hier als Mustervorlage für Verträge in Bezug auf die Verwendung der Ganztagsmittel, wobei die Verträge im Namen des Schulträgers bzw. des Trägervereins abgeschlossen werden müssen. Vertragspartner wird der Schulträger oder gegebenenfalls der Trägerverein, nicht aber die Schule, bzw. der oder die Schulleiter/-in. (vgl. HKM-Hinweise für die Beschäftigung von Einzelpersonen)

Handreichung zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen (freie Mitarbeit/selbstständige Tätigkeit)

A. Anwendungsbereich

I. Dienstleistungsverträge können in folgenden Bereichen abgeleitet aus den Aufgaben des Schulprogramms abgeschlossen werden:

- Neigungskurse/unterrichtsergänzende Angebote,
- Durchführung von Projekten und Veranstaltungen,
- Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht,
- Erstellung von Konzepten und Gutachten,
- Organisation von Teamprozessen/Coaching.

Darüber hinaus können im Einzelfall noch weitere Verwendungsmöglichkeiten nach vorheriger juristischer Beratung durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt in Betracht kommen.

Mustervorlage Dienstleistungsvertrag (z.B. für GTS-Angebote)

Dienstleistungsvertrag

im Rahmen

- von Neigungskursen/Unterrichtsergänzenden Angeboten
- von Projekten und Veranstaltungen
- der Einbindung von Experten als Zweitkraft im Unterricht
- der Organisation von Teamprozessen/Coaching
- Sonstiges: _____

Zwischen

dem Schulträger (Stadt/Landkreis) _____,
vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder den Trägerverein _____
Frau/Herrn _____
der/des _____ [einsetzen: Namen bzw. Schule],

- im Folgenden: Auftraggeber -

und

Frau/Herrn _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

➤ **Ihre Fragen und meine Erläuterungen**

➤ **Kontakt: zammert@t-online.de**